



# Satzung "Schreberrebelln e.V."



## Präambel

Die Schreberrebelln setzen sich aus engagierten Kleingärtnern und Kleingartenfreunden zusammen, die für den Erhalt städtischen Grüns auch in kleinsten Einheiten eintreten. Gärten, Parks und Grünflächen haben positive ökologische, stadtklimatische, luftreinigende, psychisch-ästhetische, allgemein gesundheitliche und soziale Funktionen. Historisch wie auch aktuell bieten Kleingärten gerade auch Menschen mit geringerem Einkommen (die sich kein eigenes Haus mit eigenem Garten leisten können) die Möglichkeit, sich mit naturgemäß erzeugtem Obst und Gemüse zu versorgen und Naturkontakt zu haben. Hervorzuheben ist allgemein die integrative Funktion von Kleingärten, wo Menschen jedweder Herkunft gemeinsam im Verein tätig sind, miteinander in Kontakt kommen und so die soziale Integration fördern. Wir stellen uns dem Raubbau von Stadtgrün und Kleingärten entgegen. Sie sollen nicht an Investoren verscherbelt werden. Wir möchten so viel Natur wie möglich in Hamburg erhalten, die weiterhin für alle Menschen, unabhängig von deren Einkommen, Nationalität, Religion und Ethnie zugänglich sein soll.

Das Kleingartenwesen in Hamburg braucht eine Mitbestimmung aller Mitglieder der Kleingartenvereine, die auf einer angstfreien Willensbildung aufbaut, da innerhalb des bestehenden Dachverbandes (Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg) widersprüchliche Interessen bestehen, die ihn daran hindern, konsequent und effektiv die oben genannten Interessen zu vertreten und den Bestand des Kleingartenwesens nachhaltig zu sichern und zu fördern. Die Schreberrebelln treten ein für die umfassende rechtliche (öffentlich-rechtliche wie zivilrechtliche) Absicherung bestehender Kleingärten und Grünflächen.

**In diesem Sinne geben sich die Gründungsmitglieder der Schreberrebelln folgende Satzung:**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Schreberrebelln** e.V." Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die umfassende rechtliche (öffentlich-rechtliche wie zivilrechtliche) Absicherung bestehender Kleingärten und Grünflächen und damit der Erhalt und die Förderung des Kleingartenwesens samt seiner positiven ökologischen, stadtklimatischen, luftreinigenden und sozialen Funktionen zum Nutzen aller Menschen in (und auch um) Hamburg.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a) Herausgabe einer Vereinszeitschrift
  - b) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, unter anderem durch eine Internetseite, Rundschreiben an Mitglieder und E-Mail-Newsletter, öffentliche Veranstaltungen
  - c) Beratung und Befähigung seiner Mitglieder/Innen hinsichtlich einer ökologisch einwandfreien Entsorgung von Ab-, Brauchwasser
  - d) Vernetzung der Mitglieder Hamburger Kleingartenvereine untereinander

- e) Kritische Begleitung der Aktivitäten des „Landesbundes der Gartenfreunde in Hamburg e.V.“ **insbesondere** in den gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Auseinandersetzungen in Hamburg über eine bereits praktizierte und zielgerichtete Zweckentfremdung bisheriger kleingärtnerisch genutzter Flächen unter dem Vorwand sie als Grundstücksflächen für den Bau von Flüchtlingsunterkünften nutzen zu wollen.
- f) durch den Einsatz dafür, dass bestehende Grünflächen als öffentlicher Raum gesichert werden und bleiben und dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich bleiben.
- g) Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein Dauerschuldverhältnisse über kleingärtnerisch genutzte Flächen und Aufbauten eingehen.

### § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein strebt keine „kleingärtnerische Gemeinnützigkeit“ im Sinne § 2 des Bundeskleingartengesetzes an. Er versteht seine in §§ 2, 3 der Satzung beschriebene Tätigkeit insgesamt als förderlich für das Kleingartenwesen sowie die fachliche Befähigung und Betreuung seiner Mitglieder/ Innen sich in diesem Sinne zu engagieren.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sollen Vermögensüberschüsse nur an Organisationen gehen, die ihrerseits gemeinnützig sind **und** insbesondere diese Ziele (§ 2 der Satzung) verfolgen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beantragung und anschließende Beschlussfassung (Vertagung, Ablehnung oder Aufnahme) durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### § 5 Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Mitglieder, die öffentliche Transferleistungen beziehen oder anderweitig mittellos sind, können auf Antrag einen geringeren Beitrag zahlen oder sogar ganz vom

Mitgliedsbeitrag befreit werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten, wenn eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Mitglieds vorliegt und dies vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand angezeigt wird.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Fall eines Ausfalls dieses geschäftsführenden Vorstands bestimmt der erweiterte Vorstand durch einfachen Beschluss jemanden aus

- seinen Reihen für die Vertretung.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
  4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
  5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von **drei Vierteln** der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine Organisation gem. § 3 Abs. 4, verbunden mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben dieses Vereins ausschließlich und unmittelbar gemäß §§ 2,3 gemeinnützig zu verwenden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung nach dem Beschluss über die Auflösung (satzungsgebende Mehrheit) mit einfacher Mehrheit.